KANTON AARGAU

Versicherungsgericht

2. Kammer

VBE.2026.4 / lf / nl
Art. 123

Urteil vom 13. August 2026

Besetzung	Oberrichter Roth, Präsident Oberrichter Zürcher Oberrichter Kathriner Gerichtsschreiberin Fricker
Beschwerde-führer	***A.*_____** vertreten durch lic. iur. Markus Zimmermann, Rechtsanwalt, Stadtturmstrasse 10, Postfach, 5401 Baden
Beschwerde-gegnerin	***SVA Aargau,*** IV-Stelle, Bahnhofplatz 3C, Postfach, 5001 Aarau
Beigeladene	***Pensionskasse des Bundes PUBLICA,*** Eigerstrasse 57, 3007 Bern
Gegenstand	Beschwerdeverfahren betreffend IVG Renten (Verfügung vom 19. November 2025)

Das Versicherungsgericht entnimmt den Akten:

1.
Der 1974 geborene Beschwerdeführer meldete sich – nachdem die Beschwerdegegnerin das Verfahren betreffend das am 9. April 2021 gestellte Leistungsgesuch mit Mitteilung vom 21. Juli 2021 aufgrund wiedererlangter voller Arbeitsfähigkeit abgeschlossen hatte – am 2. Juli 2024 unter Angabe psychische Problematik und Asperger Syndrom bei der Beschwerdegegnerin zum Bezug von Leistungen (berufliche Integration, Rente) der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) an. Die Beschwerdegegnerin tätigte daraufhin persönliche, berufliche sowie medizinische Abklärungen und nahm in deren Rahmen Rücksprache mit ihrem Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD). Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren wies sie das Rentenbegehren des Beschwerdeführers mit Verfügung vom 19. November 2025 ab mit der Begründung, dass der Invaliditätsgrad nach der gemischten Methode unter 40 % liege und damit die Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Invalidenrente nicht erfüllt seien.

2.
2.1.
Gegen die Verfügung vom 19. November 2025 erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 5. Januar 2025 fristgerecht Beschwerde und stellte folgende Rechtsbegehren:

> "1. Die angefochtene Verfügung vom 19.11.2025 sei vollumfänglich aufzuheben und die Sache sei an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.
>
> 2. Eventualiter sei dem Beschwerdeführer bereits jetzt und gestützt auf die vorliegenden Akten mindestens eine Viertelsrente der Invalidenversicherung zuzusprechen.
>
> 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. Auslagen und gesetzlicher Mehrwertsteuer zulasten der Beschwerdegegnerin."

2.2.
Mit Vernehmlassung vom 22. Januar 2026 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde.

2.3.
Mit instruktionsrichterlicher Verfügung vom 27. Januar 2026 wurde die berufliche Vorsorgeeinrichtung des Beschwerdeführers im Verfahren beigeladen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Diese verzichtete mit Eingabe vom 29. Januar 2026 auf das Einreichen einer Stellungnahme.

Das Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1.
Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin das Rentenbegehren des Beschwerdeführers mit Verfügung vom 19. November 2025 (Vernehmlassungsbeilage [VB] 55) zu Recht abgewiesen hat.

2.
2.1.
In der angefochtenen Verfügung vom 19. November 2025 stützte sich die Beschwerdegegnerin in medizinischer Hinsicht im Wesentlichen auf die Aktenbeurteilung von RAD-Arzt Dr. med. B._____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 2. September 2025. Darin führte dieser aus, in den vorliegenden medizinischen Unterlagen werde eine paranoide Schizophrenie dokumentiert, welche aktuell wieder deutlich remittiert sei. Der Beschwerdeführer habe sein Pensum im Februar 2024 von 90 % auf 60 % reduzieren müssen, damit er weiter im Arbeitsprozess habe bleiben können ohne erneut zu dekompensieren. In der Gesamtschau komme er nach Studium der ihm vorliegenden medizinischen Berichte zu der Beurteilung, dass der Beschwerdeführer an einer schweren psychiatrischen Erkrankung leide und diese bei intensiver Behandlung, insbesondere bei konsequenter Einnahme der Medikation, deutlich remittiere, sodass der Beschwerdeführer seine bisherige Arbeit nach einer gewissen Arbeitsunfähigkeit wieder habe aufnehmen können. Die Reduktion des Pensums sei aus Sicht des RAD in der Tat krankheitshalber erfolgt. Dieser Schritt müsse als optimale Lösung der Situation angesehen werden, um weiterhin im Arbeitsprozess bestehen zu können. Es könne daher auf die bisherige Attestierung der Arbeitsunfähigkeit (100%ige Arbeitsunfähigkeit vom 27. Juli bis 6. August 2023, 70%ige Arbeitsunfähigkeit vom 15. August bis 31. Oktober 2023, 60%ige Arbeitsunfähigkeit vom 1. bis 30. November 2023, 50%ige Arbeitsunfähigkeit vom 1. Dezember 2023 bis 18. Februar 2024 und 40%ige Arbeitsunfähigkeit ab dem 19. Februar 2024; VB 52 S. 2) abgestellt werden. Er komme jedoch zugleich zur Beurteilung, dass dem Beschwerdeführer von nun an eine effektive Arbeitsfähigkeit von maximal 50 % zumutbar sei. Ideal wäre eine Anwesenheit von 60 % bei zu erwartender Reduktion der Leistungsfähigkeit um 10 %. Bei höherer Leistungsanforderung erhöhe sich das Risiko für eine baldige psychische Dekompensation mit Verlust der Restarbeitsfähigkeit (VB 52 S. 3).

2.2.
Dass die Beschwerdegegnerin in medizinischer Hinsicht auf die Aktenbeurteilung von RAD-Arzt Dr. med. B._____ vom 2. September 2025 (vgl. E. 2.1. hiervor) abstellte, wobei sie sich betreffend erwerbliche Auswirkungen auf die effektiven Einkommenszahlen des Arbeitgebers abstützte (VB 53, 54 S. 4), wurde vom Beschwerdeführer – ausweislich der Akten zu Recht (vgl. zum Beweiswert von Berichten versicherungsinterner

medizinischer Fachpersonen BGE 135 V 465 E. 4.4 S. 469 f. und 122 V 157 E. 1d S. 162 f.) – nicht beanstandet, womit sich diesbezügliche Weiterungen erübrigen.

3.
3.1.
Im Zusammenhang mit den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitsschadens ging die Beschwerdegegnerin in ihrer Verfügung vom 19. November 2025 davon aus, dass der Beschwerdeführer ohne gesundheitliche Einschränkung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu 90 % erwerbstätig und zu 10 % im Haushalt tätig wäre (VB 55 S. 1 f.). Dies sowie die Invaliditätsgradbemessung anhand der gemischten Methode und der von der Beschwerdegegnerin errechnete Invaliditätsgrad im Erwerbsbereich von 36 % (VB 55 S. 2) wurden vom Beschwerdeführer nach Lage der Akten zu Recht nicht beanstandet.

Betreffend die Einschränkung im Aufgabenbereich führte die Beschwerdegegnerin aus, zur Ermittlung der gesundheitlich bedingten Einschränkungen im Haushalt führe sie in der Regel eine Abklärung an Ort und Stelle durch. Im Fragebogen betreffend Erwerbstätigkeit / Haushalt habe der Beschwerdeführer jedoch angegeben, dass bei der Verrichtung des Haushaltes keine Einschränkungen bestehen würden. Aus verfahrensökonomischen Gründen sei deshalb auf eine Abklärung an Ort und Stelle verzichtet worden und die Einschränkung im Haushalt werde theoretisch mit 0 % bewertet (VB 55 S. 2).

3.2.
Der Beschwerdeführer rügt demgegenüber eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes. Bei pflichtgemässer Sachverhaltsabklärung hätte sich ergeben, dass der Beschwerdeführer im Haushalt, selbst unter Berücksichtigung der Mitwirkungspflicht seiner Ehefrau, zu rund 50 % eingeschränkt sei (vgl. Beschwerde S. 3, 5, 7). Die Beschwerdegegnerin sei in der angefochtenen Verfügung, ohne die Angaben des Beschwerdeführers zu seinen Einschränkungen im Haushalt zu hinterfragen, von keiner Einschränkung im Haushalt ausgegangen. Dies sei unzutreffend. Der Beschwerdeführer habe den Fragebogen betreffend Erwerbstätigkeit / Haushalt selbst ausgefüllt. Aufgrund der unbestrittenen Tatsache, dass er funktional in der Lage sei, sämtliche Haushaltstätigkeiten auszuüben, habe die Beschwerdegegnerin zu Unrecht darauf geschlossen, dass keine Einschränkungen im Haushalt vorliegen würden. Die gelten gemachten Einschränkungen würden sich jedoch aus der psychischen Beeinträchtigung ergeben, namentlich aus dem Antriebsmangel, verminderter Initiative, reduzierter Belastbarkeit sowie zeitweise eingeschränkter Konzentrationsfähigkeit. Diese Symptome würden zu einer qualitativen Reduktion der Leistungsfähigkeit hinsichtlich Umfang, Regelmässigkeit und zeitlicher Kontinuität führen. Dies auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die verschriebenen

Medikamente Nebenwirkungen wie Müdigkeit und psychomotorische Verlangsamung verursachen würden (vgl. Beschwerde S. 5). Die Beschwerdegegnerin wäre gehalten gewesen, die Angaben des Beschwerdeführers zu seinen Einschränkungen bzw. zu den fehlenden Einschränkungen im Fragebogen betreffend Erwerbstätigkeit / Haushalt kritisch zu hinterfragen. Sie hätte zumindest Rückfragen stellen und einen eingehenden Bericht der behandelnden Psychiaterin zur Beurteilung der Haushaltseinschränkungen einholen müssen. Ob danach eine Abklärung an Ort und Stelle erforderlich gewesen wäre, könne offenbleiben (vgl. Beschwerde S. 7).

3.3.
3.3.1.
Aus der Tatsache, dass die Beschwerdegegnerin ihre Beurteilung gestützt auf die Akten und nicht gestützt auf eine Abklärung vor Ort abgegeben hat, kann der Beschwerdeführer vorliegend nichts zu seinen Gunsten ableiten. So ermittelt die IV-Stelle den Invaliditätsgrad zwar grundsätzlich durch eine Abklärung vor Ort. Auf eine solche kann jedoch unter Angabe einer kurzen Begründung im Dossier verzichtet werden, wenn der IV-Stelle die persönlichen Verhältnisse der versicherten Person sowie die Auswirkungen des Gesundheitszustandes auf die Tätigkeiten im Aufgabenbereich hinreichend bekannt und aktenmässig belegt sind (vgl. Rz. 3600 des Kreisschreibens des BSV über Invalidität und Rente in der Invalidenversicherung [KSIR; Stand 1. Januar 2025]; Rz. 3041 f. des Kreisschreibens über das Verfahren in der Invalidenversicherung [KSVI; Stand 1. Januar 2025]; vgl. zur Verbindlichkeit von Verwaltungsweisungen für die Gerichte vgl. BGE 144 V 195 E. 4.2 S. 198, 141 V 365 E. 2.4 S. 368 und 140 V 543 E. 3.2.2.1 S. 547).

3.3.2.
Angesichts der vorliegenden Aktenlage ist nicht ersichtlich, wie eine Abklärung vor Ort oder das Einholen eines Berichts der behandelnden Psychiaterin (vgl. Beschwerde S. 7) einen Mehrwert erbracht hätte. Im Fragebogen betreffend Erwerbstätigkeit / Haushalt hielt der Beschwerdeführer am 20. August 2024 zur der Frage nach der gesundheitlichen Situation in Bezug auf die Haushaltstätigkeiten (Art der Einschränkung; Auswirkung der Beschwerden etc.) zwar fest, dass ihm Aufräumen, Ordnen und Aussortieren sowie das Saubermachen von ausserordentlichen Situationen, das heisse alles, was spontan und unerwartet komme, grosse Mühe bereite (VB 39 S. 1). Des Weiteren kreuzte er aber an, dass alle Tätigkeiten im Haushalt, im Vergleich zur Situation vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung, ohne Einschränkung bzw. etappenweise möglich seien (VB 39 S. 5 ff.). Zu berücksichtigen ist dabei, dass die im Fragebogen betreffend Erwerbstätigkeit / Haushalt vom 20. August 2024 vom Beschwerdeführer gemachte Angabe, wonach keine Einschränkung bei den massgebenden Tätigkeiten im Haushalt bestünden bzw. die Tätigkeiten etappenweise ausgeführt werden könnten (VB 39 S. 5 ff.), gemäss der Beweismaxime der

"Aussage der ersten Stunde" stark zu gewichten ist (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_161/2019 vom 28. Juni 2019 E. 5.4.3; 9C_481/2018 vom 17. August 2018 E. 3.2.1). Dass der Beschwerdeführer die entsprechende Frage ("Welche Tätigkeiten können heute, im Vergleich zur Situation vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung, nicht mehr oder nur noch eingeschränkt ausgeübt werden?") falsch verstanden hätte (vgl. Beschwerde S. 5), erscheint – auch vor dem Hintergrund seiner durchaus adäquaten und unmissverständlichen Antwort auf die Frage nach der gesundheitlichen Situation, wonach er differenziert erklären konnte, was ihm in Bezug auf die Haushaltstätigkeit Mühe bereite (vgl. VB 39 S. 1) – nicht als überwiegend wahrscheinlich. Zudem kann bei späteren, anderslautenden Erklärungen nicht ausgeschlossen werden, dass diese von Überlegungen sozialversicherungsrechtlicher Natur beeinflusst sind (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_926/2015 E. 4.2.4 mit Hinweis auf BGE 121 V 45 E. 2a S. 47; 9C_481/2018 vom 17. August 2018 E. 3.2.1).

3.3.3.
Zu beachten ist des Weiteren, dass einem Leistungsansprecher im Rahmen der Schadenminderungspflicht Massnahmen zuzumuten sind, die ein vernünftiger Mensch in der gleichen Lage ergreifen würde, wenn er keinerlei Entschädigung zu erwarten hätte. Für die im Haushalt tätigen Versicherten bedeutet dies, dass sie Verhaltensweisen zu entwickeln haben, welche die Auswirkungen der Behinderung im hauswirtschaftlichen Bereich reduzieren und ihnen eine möglichst vollständige und unabhängige Erledigung der Haushaltarbeiten ermöglichen. Kann die versicherte Person wegen ihrer Behinderung gewisse Haushaltarbeiten nur noch mühsam und mit viel höherem Zeitaufwand erledigen, so muss sie in erster Linie ihre Arbeit einteilen und in üblichem Umfang die Mithilfe von Familienangehörigen in Anspruch nehmen, welche weiter geht als die ohne Gesundheitsschädigung üblicherweise zu erwartende Unterstützung (vgl. BGE 133 V 504 E. 4.2 S. 509 f.; Urteil des Bundesgerichts 8C_748/2019 vom 7. Januar 2020 E. 5.3). Es sind weder den medizinischen Akten konkrete Hinweise dazu zu entnehmen, noch wurde beschwerdeweise eine fachärztliche Einschätzung dazu eingereicht, dass beim Beschwerdeführer unter Berücksichtigung der vorangehend dargelegten Massnahmen zur Schadenminderungspflicht noch eine behinderungsbedingte Einschränkung im Haushalt von mindestens 40 % vorliegen würde. Eine solche wäre jedoch notwendig, damit ein Invaliditätsgrad im Haushaltsbereich von 4 % und damit zusammen mit dem unumstritten gebliebenen Invaliditätsgrad im Erwerbsbereich von 36 % (VB 55 S. 2) ein rentenbegründender Invaliditätsgrad von mindestens 40 % (vgl. Art. 28 Abs. 1 lit. c IVG) resultieren würde.

Dass die Einschätzung der Einschränkungen im Erwerb und im Haushalt weit auseinanderliegen, ist schliesslich nicht ungewöhnlich. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung wirkt sich oft in viel geringerem Ausmass auf die Erledigung der Hausarbeiten aus als auf die Teilerwerbstätigkeit, so dass

im Aufgabenbereich häufig ein tieferer Invaliditätsgrad als im erwerblichen Bereich resultiert (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_565/2015 vom 29. Januar 2016 E. 4.5 mit Hinweisen).

3.3.4.
Insgesamt ist der Entscheid der Beschwerdegegnerin, auf weitere Abklärungen zum massgeblichen tatsächlichen Sachverhalt zu verzichten, nicht zu beanstanden und es kann in antizipierter Beweiswürdigung weiterhin auf solche (vgl. Beschwerde S. 7 f.) verzichtet werden, da von diesen keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten sind (vgl. BGE 144 V 361 E. 6.5 S. 368 mit Hinweisen). Zusammenfassend ist die angefochtene Verfügung vom 19. November 2025 (VB 55) damit zu bestätigen.

3.4.
Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen.

3.5.
Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 festgesetzt. Für das vorliegende Verfahren betragen diese Fr. 800.00. Sie sind gemäss dem Verfahrensausgang dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

3.6.
Dem Beschwerdeführer steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Stellung als Sozialversicherungsträgerin (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) kein Anspruch auf Parteientschädigung zu.

Das Versicherungsgericht erkennt:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.
Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 800.00 werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.
Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** seit der Zustellung beim **Bundesgericht Beschwerde** eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Aarau, 13. August 2026

Versicherungsgericht des Kantons Aargau
2. Kammer

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Roth	Fricker